

FIRA Grundstücksentwicklung GmbH
Kurländer Palais
Frau Kerstin Wolfram
Tzschirnerplatz 3-5
01067 Dresden

Umweltamt
Abt. untere Wasser-,
Naturschutz-,
Landwirtschafts- u.
Bodenschutzbehörde

| | | | | | | |
|-------------|--|-------------------------------------|----------------|--|-------------------------------|---------------------|
| Ihr Zeichen | Unser Zeichen 86.43-18-0241/17998 60339/14 | Es informiert Sie Martina Blümel | Zimmer W231 | Telefon (03 51) 4 88 61 49 (03 51) 4 88 99 62 41 (Fax) | E-Mail MBluemel@dresden.de | Datum 15.12.2014 |
|-------------|--|-------------------------------------|----------------|--|-------------------------------|---------------------|

Altlastenauskunft für das Flurstück 95/8 in der Gemarkung Dresden-Naußlitz, Wiesbadener Straße 33

Sehr geehrte Frau Wolfram,

mit Bezug auf Ihre Altlastenanfrage vom 03.12.2014, teilen wir Ihnen mit, dass das angefragte Flurstück als *Bestandteil einer Altablagerung* (Teilfläche 002) unter der folgenden Altlastenkennziffer (AKZ) 62/104328 im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) registriert ist (siehe Lageplan).

Der restliche Teil des Flurstückes 95/8 enthält die AKZ: 62/219334 die aus dem SALKA ausgesondert (archiviert) wurde (siehe Lageplan).

AKZ: 62/104328002

Lage: Wiesbadener Straße 33/Binger Straße

Flurstück: 95/8 der Gemarkung Naußlitz

Bezeichnung: Verfüllung Kirschwiesengraben Naußlitz

Erkundungsstand:

- Historische Erkundung Verfüllung Kirschwiesengraben Naußlitz der Umweltsanierung Dresden GmbH vom 02.09.2004

Sachverhalt:

In Auswertung der vorgenannten Unterlage liegt für das Flurstück 95/8 der Gemarkung Naußlitz eine historische Erkundung „Verfüllung Kirschwiesengraben Naußlitz“ vor. Technische Untersuchungen erfolgten im Rahmen der Altlastenbehandlung auf dem Grundstück bisher nicht. Bei der Altablagerung handelt es sich um die Verfüllung einer Ziegeleigrube. Der Gutachter

Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE58 8505 0300 3159 0000 00
BIC: OSDDDE81XXX
Konto 3 159 000 000
BLZ 850 503 00

SEB Bank
IBAN: DE 62 8601 0111 1414 0000 00
BIC: ESSEDE5F860

Deutsche Bank
IBAN: DE 81 8707 0000 0527 7777 00
BIC: DEUTDE8CXXX
Postbank
IBAN: DE 77 8601 0090 0001 0359 03
BIC: PBNKDEFF
Commerzbank
IBAN: DE 76 8504 0000 0112 0740 00
BIC: COBADEFFXXX

Grunaer Str. 2 · 01069 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 62 01
Telefax (03 51) 4 88 62 02
E-Mail:
stadtverwaltung@dresden.de-mail.de
umweltamt@dresden.de
www.dresden.de
Für Menschen mit Behinderung:
Parkplatz, Aufzug, WC

Sie erreichen uns über die Haltestelle:
Pirnaischer Platz
Sprechzeiten:
Mo 9-12 Uhr
Di, Do 9-18 Uhr, Fr 9-12 Uhr
Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente.
Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer
Signatur können über ein Formular unter
<http://www.dresden.de/kontakt> eingereicht werden.

unterscheidet zwei Teilflächen. Die Teilfläche 2 der AKZ 62/104328-002 berührt das Grundstück im äußersten Süden. Es handelt sich um eine mit Asche, Bauschutt, Bodenaushub und Hausmüll verfüllte ehemalige Lehmgrube. Die Ablagerungen erfolgten etwa von 1921 bis 1975. Eine Abdeckung mit Mutterboden, unbekannter Mächtigkeit soll vorhanden sein.

AKZ: 62/219334 (archivierte Altlastenverdachtsfläche)

Adresse: Wiesbadener Straße 33

Flurstück: 95/7 und 95/8 der Gemarkung Naußlitz

Bezeichnung: SERO Dresden, BT Altstoffe

Erkundungsstand:

- Historische Erkundung SERO Dresden, Betriebsteil Altstoffe der Baugrund Dresden Ingenieurgesellschaft mbH vom 30.11.1992

Sachverhalt:

Für die o. g. Flurstücke liegt dem Umweltamt eine historische Erkundung der archivierten Altlastenverdachtsfläche „SERO Dresden“ mit der AKZ 219334 vor. Technische Untersuchungen erfolgten im Rahmen der Altlastenbehandlung auf dem Grundstück bisher nicht. Aus diesen Unterlagen geht hervor, dass es sich um einen alten Ziegeleilandort mit angeschlossener, heute verfüllter Kohlen- und Lehmgrube handelt.

Im Rahmen der Nutzung durch SERO Dresden (1977 bis 1991) wurde hauptsächlich Altglas, Altpapier sowie Alttextilien gelagert und sortiert. Ein kleiner Schrottplatz (8 m²) wird angegeben. Ferner war ein Getränkehandel ansässig. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Standort nahezu vollständig versiegelt war bzw. ist, kann ein Altlastenverdacht in Folge der Nutzung durch SERO Dresden nahezu ausgeschlossen werden.

Schlussfolgerungen:

Wegen des Vorhandenseins von Altlasten/-verdacht beziehungsweise schädlicher Bodenveränderungen auf dem angefragten Flurstück weisen wir vorsorglich darauf hin, dass die Regelungen des BBodSchG¹ sowie der BBodSchV² maßgebend und einzuhalten sind. Dies ist insbesondere bei Aktivitäten wie zum Beispiel Aushubmaßnahmen, Baumaßnahmen, Nutzungsänderungen zu berücksichtigen. Nähere Informationen erhalten Sie bei der unteren Bodenschutzbehörde des Umweltamtes (Tel.-Nr.: 03 51 / 4 88 6235).

Bei Bodeneingriffen ist deren ingenieurtechnische Begleitung und Dokumentation durch ein sachkundiges Ingenieurbüro erforderlich.

Diese Auskunft bezieht sich nur auf Altlasten und berücksichtigt keine weiteren Umweltbelange. Sie basiert auf dem Datenbestand der Datenbank SALKA zum Datum der Ausfertigung. Die Datenbank SALKA besteht aus dem Sächsischen Altlastenkataster³ und dem Archiv zum Sächsischen Altlastenkataster⁴. Inhalt, Datenerfassung und -aktualisierung sowie Zugriffs- und Auskunftsrechte sind in der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über das Sächsische Altlastenkataster (VwVSächsAltK) geregelt. Eine Archivrecherche erfolgt nur, sofern im Antrag auf Auskunftserteilung auf die Planung einer sensibleren, als die bisher baurechtlich zulässige Nutzung hingewiesen wird.

Die Datenbank SALKA ist ein behördeninternes Arbeitsmaterial zur Aufbewahrung von Daten, die im Rahmen der Verdachtsfallbearbeitung bekannt werden. Es ist kein Bewertungskataster für Immobilien.

¹ BBodSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998, BGBl. I S. 502, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)

² BBodSchV - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 31 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist"

³ Im Sächsischen Altlastenkataster werden Daten zu Grundstücken, für die zukünftig weitere Maßnahmen nach BBodSchG erforderlich sind oder im Rahmen der baurechtlich zulässigen Nutzung erforderlich werden können, gespeichert.

⁴ Im Archiv des Sächsischen Altlastenkatasters werden Daten zu Grundstücken gespeichert, für die im Rahmen der Erkundung kein weiterer Handlungsbedarf festgestellt wurde oder im Rahmen der Sanierung eine vollständige Dekontamination gemäß der zum Zeitpunkt der Sanierung/Archivierung nach § 4 Abs. 3, Satz 1 und Abs. 4 BBodSchG bestehenden Verpflichtung erfolgte.

Für Altlastenauskünfte werden gemäß § 13 SächsUIG⁵ Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) erhoben. Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 6 und 8 SächsVwKG⁶ in Verbindung mit Tarifstelle 1.1 der lfd. Nr. 94 des 9. SächsKVZ⁷. Dabei ist die Festsetzung der Verwaltungsgebühr als Rahmengebühr mit einer Betragsspanne von 10,00 Euro bis 410,00 Euro vorgegeben. Für die vorliegende Altlastenauskunft ergibt sich eine Gebühr in Höhe von 79,04 Euro. Die Höhe der Gebühr berücksichtigt angemessen und ausreichend den entstandenen Verwaltungsaufwand und die Bedeutung der Angelegenheit.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



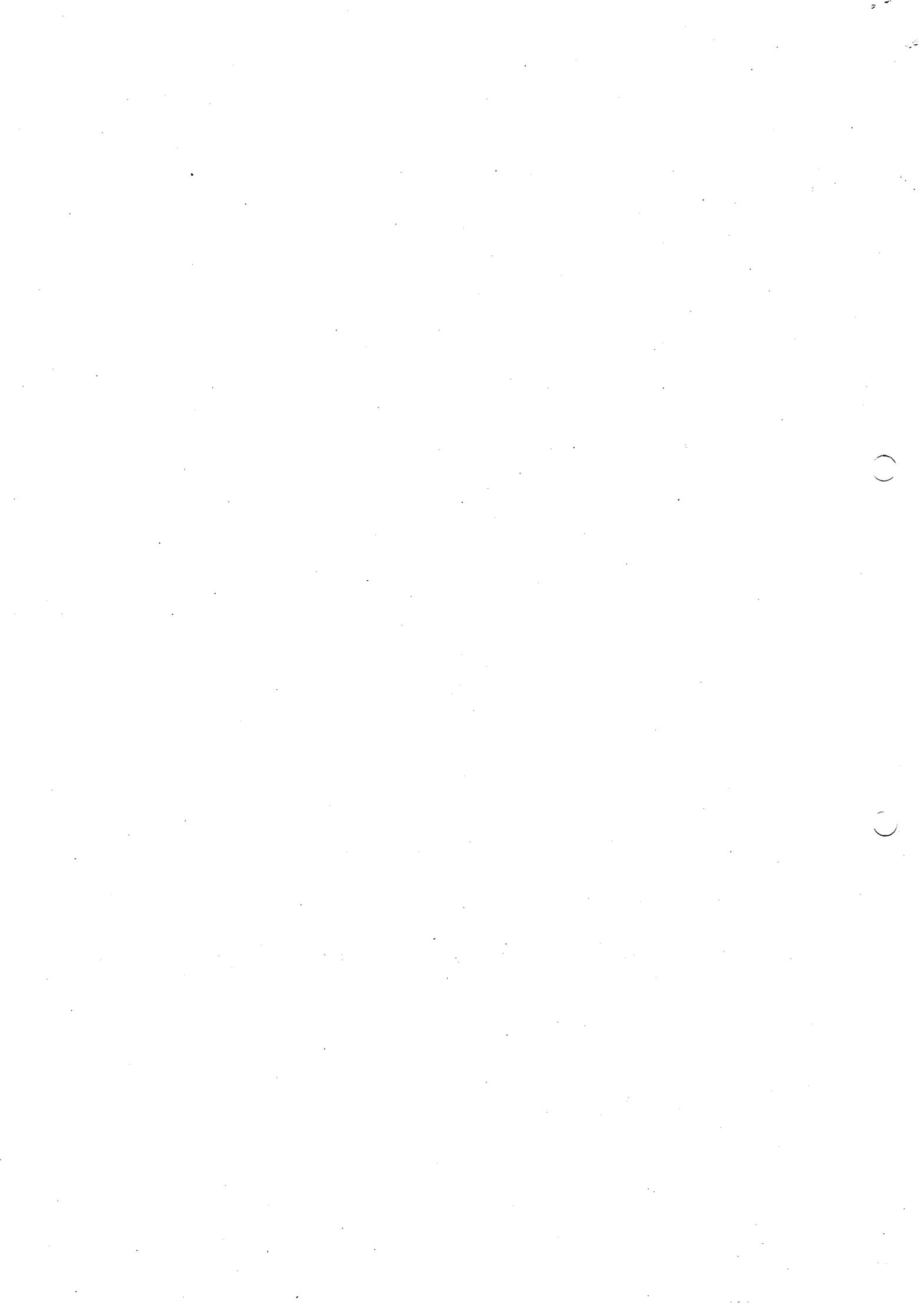
Blümel
Sachbearbeiterin

Anlagen
Kostenlegung
Lageplan

⁵ **SächsUIG** Umweltinformationsgesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Umweltinformationsgesetz - SächsUIG) vom 1. Juni 2006, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über den Zugang von Umweltinformationen für den Freistaat Sachsen vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146)

⁶ **SächsVwKG** Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen in der Neufassung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130)

⁷ **9. SächsKV** Neunte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis - 9. SächsKVZ) vom 21. September 2011 (SächsGVBl. 11/2011 S. 410)



fasenplan

